

Satzung
der
Münchener Arbeit gemeinnützige GmbH

Stand Juni 2021

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Münchener Arbeit gemeinnützige GmbH“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Münchener Arbeit gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist es, Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, ~~Langfristarbeitslosen~~ Langzeitarbeitslosen, jüngeren Arbeitslosen mit schlechten Eingangsvoraussetzungen und älteren Arbeitslosen tatkräftig zu helfen. Der Geschäftszweck wird verwirklicht über ein integriertes Angebot von Arbeit, psychosozialer Betreuung und beschäftigungsbegleitender Bildung.
- (3) Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung und der beruflichen Orientierung und Qualifizierung von ~~Arbeitnehmer*innen und~~ ~~Arbeitnehmern~~, die infolge des Strukturwandels von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind.
Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Schaffung und Angebot von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten;
 - b) Durchführung von Projekten zur Förderung der berufsbezogenen Weiterbildung, in denen die ~~Teilnehmer*innen~~ neue Qualifikationen für die sich verändernden Anforderungen in der Arbeitswelt erwerben können mit dem Ziel, den Arbeitsplatz zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu vermeiden;
 - c) Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose, um die Chancen für den beruflichen Neuanfang zu erhöhen;
 - d) Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung, um zusätzliche Bildungsabschlüsse zu ermöglichen;
- (4) Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin ~~dürfen darf~~ keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie ~~erhalten erhält~~ bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.600,--
- i. W.: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert-.
- (2) Das Stammkapital wird in voller Höhe derzeit von der Landeshauptstadt München gehalten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im „Amtsblatt der Landeshauptstadt München“ veröffentlicht.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Geschäftsführer*innen
- 2) Aufsichtsrat

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen.
- (2) Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich durch diese*n Geschäftsführer*in allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam oder durch eine*n Geschäftsführer*in gemeinsam mit einer*m Prokurist*in vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und alle oder einzelne Geschäftsführer*innen von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Den Geschäftsführer*innen gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

§ 8 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen

- (1) Die Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
Die Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen sowie spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

§ 9 Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

- (1) Den Geschäftsführer*innen obliegt die Leitung des Unternehmens. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisung, Anweisungen ~~des Gesellschafters der Gesellschafterin~~ sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorschreiben. Ihre Aufgaben im Einzelnen richten sich nach der Geschäftsanweisung.
- (2) Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer*innen. Der*Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführer*innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt ~~eines ordentlichern KaufmannsKaufleute~~ wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ~~vom~~ von der Gesellschafterin ernannt.
- (3) Wird über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt, endet die Amtsdauer des Aufsichtsrats mit Ablauf des Monats, in dem nach Gemeinderatswahlen der neu gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung erstmals zusammentritt. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
 - a) ~~der~~ die Gesellschafterin ein Mitglied abberuft;
 - b) ein Mitglied aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst ~~des der~~ Gesellschafterin ausscheidet;
 - c) ein Mitglied sein Aufsichtsratsamt niederlegt.

Im Falle der Niederlegung des Aufsichtsratsmandats ist ein vorzeitiges Ausscheiden ~~der*~~ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist ~~vom~~ von der Gesellschafterin unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit ~~der*~~ des Ausgeschiedenen zu benennen.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n ~~/einen-Vorsitzenden~~ und mindestens eine*n Stellvertreter*in. ~~/einen-Stellvertreter-~~
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt ~~eines ordentlichern KaufmannsKaufleute~~ nach Maßgabe des § 116 AktG wahrzunehmen.
- (3) Bei Verhinderung ~~der*~~ des Vorsitzenden hat ~~die*~~ der Stellvertreter*in die gleichen Rechte und Pflichten wie ~~die*~~ der Vorsitzende.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG (vormals: § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG) findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Beschlussfassung steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*s Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind in diesen Formen nur zulässig, wenn kein Mitglied einer Beschlussfassung in der angekündigten Form widerspricht. Geht keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis mit der angekündigten Form der Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) In Krisen- oder Katastrophenzeiten oder ähnlichen Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses nach dem Ermessen und auf Anordnung der*s Vorsitzenden auch via Videokonferenz erfolgen, sofern gleichzeitiges Hören und Sehen ähnlich einer Präsenzveranstaltung gewährleistet ist. Eine kombinierte Beschlussfassung teils physisch anwesender, teils physisch abwesender Aufsichtsratsmitglieder ist möglich. Ein Recht zum Widerspruch gegen die angeordnete Art der Beschlussfassung per Videokonferenz besteht nicht.
- (7) Aufgrund dieser Satzung oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz obliegen. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;

- c) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 - d) Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
 - e) Gewährung von Krediten i.S. der §§ 89 und 115 AktG;
 - f) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert oder die Vertragsdauer einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Zeitraum überschreitet;
 - g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - h) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - i) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen, deren Jahresgehalt einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt;
 - j) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;
 - k) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen.
- (3) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats - auch im schriftlichen Verfahren, **per E-Mail oder via Videokonferenz** - nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung der*s Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. **ihrer*seiner Stellvertretung** einzuholen. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 14 Zuständigkeit ~~des~~der Gesellschafter*in

In die Zuständigkeit ~~des~~der Gesellschafter*in fallen:

- 1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- 2) Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen;
- 3) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen;
- 4) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- 5) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
- 6) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- 7) Wahl der*s Abschlussprüfers*in;
- 8) Genehmigung des vom Aufsichtsrat empfohlenen Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;

- 9) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
- 10) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 11) Festsetzung von Sitzungsgeld und Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 12) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der*s Liquidators*in.

§ 14 a Transparenzvorschriften

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach § 116 S. 2 AktG gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.
- (2) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden sollen. Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Stadtratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen.
- (3) Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über die*den Oberbürgermeister*in von den Geschäftsführer*innen bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.

§ 15 Leistungen des der Gesellschaftersin

Die Landeshauptstadt München ist verpflichtet, die für die Gesellschaft nach Maßgabe der jeweiligen Wirtschaftspläne erforderlichen Zuschüsse zur Abdeckung des ungedeckten Finanzbedarfs in die Entwürfe ihrer jeweiligen Haushaltspläne aufzunehmen und nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Bewilligung zu leisten.

§ 15a Beirat

~~Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Zahl der Mitglieder soll 9 nicht übersteigen. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder des Beirats erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung. Sie können sich vertreten lassen. Der Beirat hat beratende Funktion. Der Beirat unterstützt die Gesellschaft fachlich und berät Zielsetzungen und Arbeitsprogramm.~~

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme dem der Gesellschafterin vorzulegen.

§ 17 Verwendung des Ergebnisses

Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet ~~der die~~ Gesellschafterin gemäß § 29 Abs. 1 und 2 GmbHG.

§ 18 Prüfungsrecht

~~Dem~~ Der Gesellschafterin Landeshauptstadt München stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 zu.

Der Landeshauptstadt München wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile ~~des Gesellschafters der~~ Gesellschafterin und den gemeinen Wert der ~~vom-Gesellschafter-von der~~ Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ergänzung, Anwendung des GmbHG

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kommt ergänzend das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG -, insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG zur Anwendung.

Der nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend anwendbare § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG findet dagegen keine Anwendung.

§ 21 Nichtigkeitsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. ~~Der Die~~ Gesellschafterin ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.